

Gemeinsamer Bericht
vom 6. Juni 2017
des Vorstandes der _wige MEDIA AG
und der Geschäftsführung der _wige LIVE gmbh
nach Maßgabe des § 293a AktG

zur Vorlage für die ordentliche Hauptversammlung der _wige MEDIA AG am 20. Juli 2017

_wige MEDIA AG
Am Coloneum 2
50829 Köln

_wige LIVE gmbh
Am Coloneum 2
50829 Köln

Präambel

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der **_wige MEDIA AG** am 20. Juli 2017 erstattet der Vorstand der **_wige MEDIA AG** und die Geschäftsführung der **_wige LIVE** nach Maßgabe von § 293a AktG den folgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der **_wige MEDIA AG** als herrschendem Unternehmen und der **_wige LIVE gmbh** als beherrschtem Unternehmen. Der abzuschließende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag liegt als finaler Entwurf in der Fassung vom 6. Juni 2017 vor.

A. Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags; Wirksamwerden

Die **_wige MEDIA AG** beabsichtigt, mit der **_wige LIVE gmbh** den als finalen Entwurf in der Fassung vom 6. Juni 2017 vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der **_wige MEDIA AG** als herrschendem Unternehmen und der **_wige LIVE gmbh** als beherrschtem Unternehmen zu schließen. Als Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der **_wige MEDIA AG** (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Ferner bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der **_wige LIVE gmbh**. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird – nach Erteilung der Zustimmungen - erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der **_wige LIVE gmbh** eingetragen worden ist (§ 294 Abs. 2 AktG). Eine Eintragung in das Handelsregister der **_wige MEDIA AG** ist nicht erforderlich.

B. Angaben zur **_wige MEDIA AG**

Die **_wige MEDIA AG** mit Sitz in Köln verfügt über ein Grundkapital von EUR 19.453.663,00 und ist eingeteilt in 19.453.663 Stück auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stück Aktie. Gegenstand des Unternehmens der **_wige MEDIA AG** ist:

„die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die auf den Gebieten Sport, Medien, Kommunikation und Datenservice tätig sind und sich insbesondere mit der Produktion, Verbreitung und dem Vertrieb von Medien aller Art, der Datenverarbeitung für Dritte,

der Herstellung von Video- und Fernsehproduktionen aller Art, dem Verleih und der Vermietung von Zubehör zur Herstellung von Fernsehproduktionen, von aktuellen Berichterstattungen und der Produktion von Fernsehveranstaltungen, der Planung, Realisierung und dem Betrieb medientechnischer Einrichtungen für Sport - und sonstige Veranstaltungsstätten, dem Sport- und Sportmarketing, dem Einkauf und Handel sowie die Entwicklung und Vermarktung von Rechten, dem Betrieb von Internetaktivitäten aller Art, dem Verkauf und Versand von Videokassetten aller Art, dem Betrieb einer Agentur für Werbung und Promotion, insbesondere auf dem Gebiet der Fernsehwerbung, sowie sämtlicher Dienstleistungen, die im unmittelbaren und/oder mittelbaren Zusammenhang mit den vorbezeichneten Tätigkeiten stehen, befassen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den vorbezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig zu werden.“

C. Angaben zur _wige LIVE gmbh

Die _wige LIVE gmbh mit Sitz in Köln verfügt über ein Stammkapital von EUR 25.500,00 eingeteilt in 25.500 Geschäftsanteile. Die Geschäftsanteile der _wige LIVE gmbh mit der laufenden Nummer 1 bis 25.500 im Nennbetrag von insgesamt EUR 25.500,00 wird von der _wige MEDIA AG gehalten. Bei der _wige LIVE gmbh handelt es sich mithin um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der _wige MEDIA AG. Gegenstand des Unternehmens der _wige LIVE gmbh ist:

„der Betrieb einer Agentur für Live-Kommunikation (Erbringung von Service- und Beratungsdienstleistungen) zur zielgerichteten und systematischen Konzeption, Planung, Realisation, Umsetzung sowie Vermarktung von Veranstaltungen aller Art sowie die Planung, Gestaltung und Durchführung von begleitenden Hospitality- und Incentivemaßnahmen.“

D. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ermöglicht eine optimierte steuerliche Gestaltung, da der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag u. a. Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organshaft gemäß § 17 i.V.m. §§14ff. KStG, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG zwischen der _wige MEDIA

AG als Organträger und der _wige LIVE gmbh als Organgesellschaft ist. Der Fortbestand der _wige LIVE gmbh als selbständige juristische Person wird durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nicht angetastet. Durch die Begründung der Organshaft wird im Ergebnis eine Konsolidierung der Ergebnisse für steuerliche Zwecke herbeigeführt, d.h. steuerliche Gewinne und Verluste können innerhalb des Organkreises miteinander verrechnet werden.

Ein positives Ergebnis der _wige LIVE gmbh gelangt bei Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mittels Ergebnisabführung und nicht mittels Dividendenbeschlusses zur _wige MEDIA AG.

Die steuerlichen Folgen einer Organshaft für Zwecke der Gewerbe- und Körperschaftsteuer können – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - durch Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages herbeigeführt werden.

Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Risiken sind nicht ersichtlich.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. Insbesondere könnte durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne des § 292 AktG (Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der _wige MEDIA AG und der __wige LIVE gmbh erreicht werden.

E. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entspricht dem gesetzlichen Leitbild und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organshaft im Konzern. Die wesentlichen Bestimmungen werden im Folgenden bekannt gemacht und erläutert:

- I. Die _wige LIVE gmbh unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der _wige MEDIA AG, die zur Erteilung von Weisungen an die _wige LIVE gmbh berechtigt ist. Die _wige LIVE gmbh führt ihre Geschäfte aber weiterhin im eigenen Namen. Die _wige MEDIA

AG kann das ihr gegenüber der _wige LIVE gmbh zustehende Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Das Weisungsrecht beginnt mit Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der _wige LIVE gmbh.

- II. Die _wige LIVE gmbh verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die _wige MEDIA AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung näher bezeichneter Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den in entsprechender Anwendung von § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ermittelten Betrag nicht überschreiten.
- III. Mit Zustimmung der _wige MEDIA AG kann die _wige LIVE gmbh Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nicht gefährdet werden. Darüber hinaus sind auf Verlangen der _wige MEDIA AG bestimmte Rücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildet wurden, und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, die vor Beginn oder während des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildet wurden) ist ausgeschlossen.
- IV. Die _wige MEDIA AG verpflichtet sich, Jahresfehlbeträge der _wige LIVE gmbh nach der Vorschrift des § 302 AktG (in der jeweils gültigen Fassung) auszugleichen, soweit diese Jahresfehlbeträge nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den so genannten anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in sie eingestellt worden sind.
- V. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird – vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der _wige MEDIA AG und der Gesellschafterversammlung der _wige LIVE gmbh – mit seiner Eintragung in das Handelsregister der _wige

LIVE gmbh wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts der _wige MEDIA AG – rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, voraussichtlich ab dem 1. Januar 2017, und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 KStG). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder die Einbringung der _wige LIVE gmbh durch die _wige MEDIA AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien. Bei Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die _wige MEDIA AG den Gläubigern der _wige LIVE gmbh gegebenenfalls gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung (§ 304 AktG) und keine Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter der _wige LIVE gmbh vorzusehen, da außenstehende Gesellschafter der _wige LIVE gmbh nicht vorhanden sind. Alleiniger Gesellschafter der _wige LIVE gmbh ist die _wige MEDIA AG. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher ebenfalls nicht vorzunehmen. Aus diesen Gründen war auch die Prüfung des Vertrags gemäß § 293b AktG nicht erforderlich.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf – wie erwähnt – zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der _wige MEDIA AG und der Gesellschafterversammlung der _wige LIVE gmbh. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der _wige MEDIA AG und der Gesellschafterversammlung der _wige LIVE gmbh bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grund- bzw. Stammkapitals umfasst.

Köln, 6. Juni 2017

_wige MEDIA AG

_wige LIVE gmbh

(Lauterbach)

(Grodowski)

(Lauterbach)